



Sehr geehrte Optionshändler und -interessenten!

Endlich geht das vielleicht ungewöhnlichste und vielleicht schwierigste Jahr zu Ende, was es wohl seit sehr langer Zeit in Friedenszeiten gegeben hat. Auch wenn das, was unser aller Leben beeinflusst hat – natürlich ist „Corona“ gemeint – immer noch sehr präsent ist, so können wir alle auf eine deutliche Besserung im Laufe des Jahres 2021 hoffen.

Zunächst verabschieden wir also sehr bald das alte Jahr mit einem ebenso ungewöhnlichen Weihnachten und Sylvester, und wir müssen dann auch noch ein paar Monate durchhalten, was gewisse Einschränkungen angeht. Wir von Optionsuniversum möchten auch zum Ausdruck bringen, wie wichtig wir es finden, noch durchzuhalten.

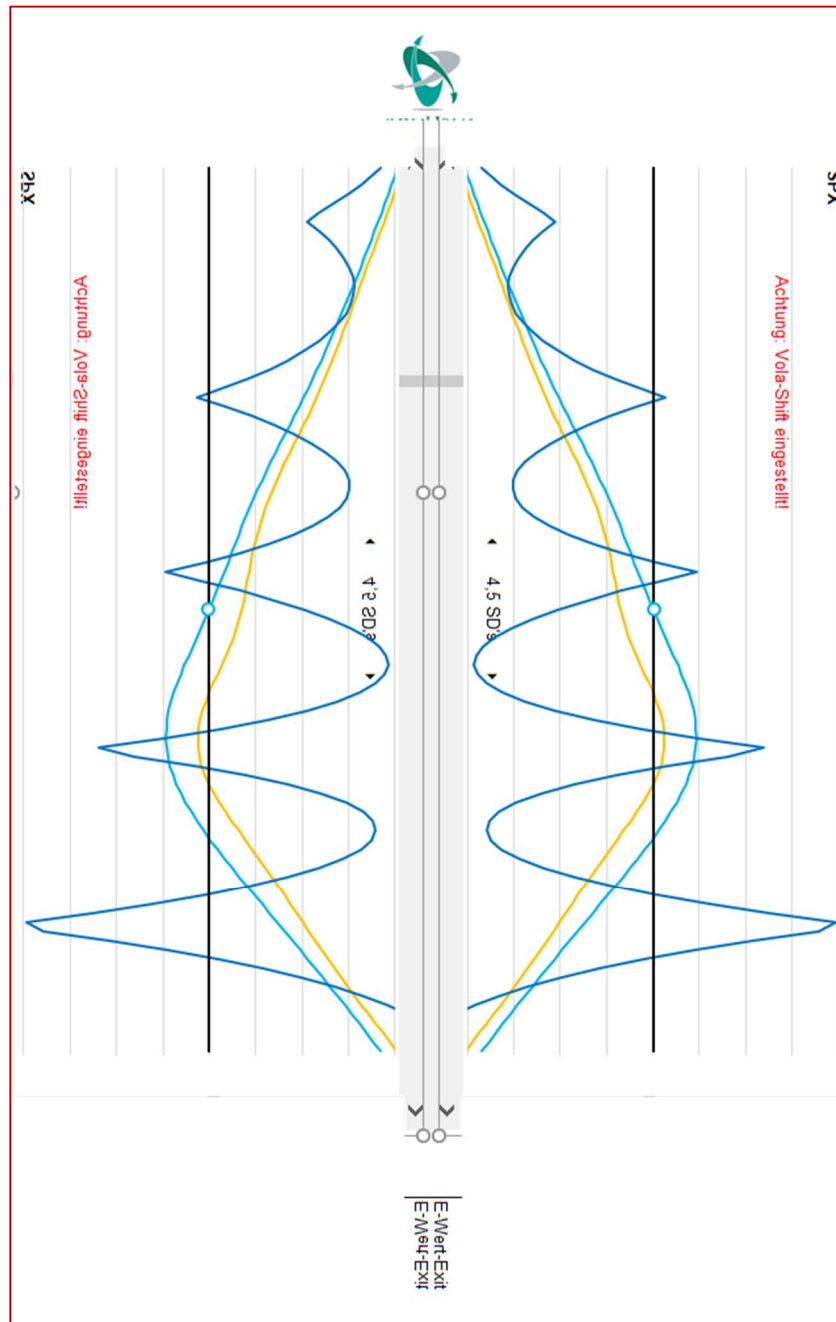
In einer Öffnung „nach Corona“ werden einige Änderungen bleiben: Insbesondere in der Arbeits- und Lernwelt, wo virtuelle Begegnungen aller Art eine viel größere Bedeutung haben werden als vor dem Jahr 2020. Das zeigt sich übrigens auch schon in der Wirtschaft in vielen Facetten.

Noch etwas Wichtiges: Sofern wir in Deutschland steuerpflichtig sind, haben wir als Optionshändler natürlich noch ein weiteres, großes Thema auf der Agenda, welches nun konkret wird: Die Einkommensteuer! Genau genommen natürlich die Verlustverrechnungs-Grenze für bestimmte Produkte. In diesen Tagen vor Weihnachten ist die neueste Version des Einkommensteuergesetzes verabschiedet worden. Es betrifft uns stark; der Hauptartikel dieses Newsletters wird sich damit befassen. Und es wird nicht der letzte sein.

Und hier noch ein wichtiger, emotionaler Aspekt. Wichtig ist, in schwierigen Zeiten besonnen zu bleiben. Es sind für uns gleich zwei „Brocken“ gleichzeitig zu stemmen. Es ist gut, die Situation anzunehmen, wie sie ist – mein Vater sagte immer „wie ein Erwachsener“. Wir werden mit der Steuerproblematik umgehen und wir werden noch weiter mit Corona umgehen – und beides gleichzeitig.



Übrigens: Wenn man ein wenig kreativ ist, so sind manchmal besondere Dinge möglich! Optionsstrategien für Privatanleger müssen angepasst werden. Nun wollen wir hier unsere saisonale Strategie zeigen, sie ist sicherlich etwas Besonderes!



Ehrlich gesagt, ob die Weihnachtsbaum-Strategie eine gute zum Handeln ist, müssen wir erst noch untersuchen. Vielleicht zeigt aber unser Bild, dass Optionen wandelbar sind – so wie wir Menschen dies auch sein müssen. Vielleicht gefällt Ihnen unser kleines Werk! Frisch mit dem GuV-Profil erstellt. Es symbolisiert die Vielfalt und Wandelbarkeit des Optionshandels.

Wir wünschen Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest, wenn es dieses Jahr vielleicht auch etwas anders sein wird. Wer nicht bei seiner Familie sein kann, der möge sich ihr nahe fühlen. Wir von unserer Seite senden unsere positive Energie an Sie alle. Das neue Jahr packen wir voller Tatkraft an. Wir haben tatsächlich viele Pläne, über die wir Sie auf dem Laufenden halten werden.

Es gibt viel zu tun und viel Neues zu entdecken.

Herzliche Grüße,

Olaf Lieser und Christian Schwarzkopf



Olaf Lieser

Christian Schwarzkopf

Optionsuniversum auf sozialen Medien

Wir sind regelmäßig auf diversen, bekannten Plattformen aktiv. Dort stellen wir zum Beispiel regelmäßig Videos zum Optionshandel ein. Besuchen Sie uns dort! Über ein „Like“ beziehungsweise Abo auf der jeweiligen Seite würden wir uns freuen.

YouTube

Sie finden hier regelmäßig neue Videos von uns:

https://www.youtube.com/channel/UCxC8_fDHeRR75LJrjZKZTzg/featured



Twitter

Wer lieber auf Twitter schauen möchte: Hier ist der Link:

<https://twitter.com/Optionsuniversu>



Unsere Facebook – Stammseite

Hier gibt es von uns regelmäßig Beiträge, auch unsere Videos werden hier gepostet:

<https://www.facebook.com/optionsuniversum>



Unsere klassische, offene Facebook Gruppe “Wir sind Optionen”

Diese Gruppe ist das deutschsprachige Forum für Optionshändler. Egal, ob Sie eine Frage den Optionshandel betreffend haben oder nach interessanten Tradeanregungen suchen – hier finden Sie bestimmt, was Sie suchen.

Regel Austausch findet statt. Melden Sie sich gleich an – das Ganze kostet nichts und bietet einen echten Mehrwert:

<https://www.facebook.com/groups/934266489930445/>





Die Einkommensteuer und Optionshandel – die Periode „unmöglicher“ Verlustberechnungen beginnt

22. Dezember 2020, olaf@optionsuniversum.de

Liebe Leserinnen und Leser, zum Jahreswechsel tritt nun die Regel zur Begrenzung der Verlustverrechnung in Kraft, die im Wesentlichen vor einem Jahr beschlossen wurde. Der Titel dieses Artikels wurde bewusst gewählt: Jeder, der sich etwas in die Materie hineindenkt, weiß, dass diese für uns sehr ungünstige Regelung, vor allem aber wirklichkeitsfremde Regelung, nicht ewig Bestand haben wird. Sie verletzt elementare Grundsätze der Gleichbehandlung bei der Besteuerung und bringt unverhältnismäßige steuerliche Belastungen über Gebühr für Händler, die nicht nur über einen möglichen erzielten Gewinn weit hinausgehen können, sondern sogar über das gesamte vorhandene Vermögen! Wir haben die Thematik auch in unserem Newsletter 8/2020 behandelt. Hier der Link dazu:

https://www.optionsuniversum.de/wp-content/uploads/2020/08/Newsletter_Optionsuniversum_2020_08.pdf

Der vorliegende versteht sich als Ergänzung und Fortschreibung desselben. Es wird sicherlich Gerichtsprozesse geben in dieser Sache – wenn nicht vielleicht sogar doch eine Rückänderung oder hoffentlich Rückabwicklung in einer der nächsten jährlichen Fortschreibungen des Einkommensteuerrechtes. Diese nimmt der Gesetzgeber typischerweise im Dezember vor. Sollten es die Gerichte machen: Meist ist es ja leider so, dass es recht lange dauert, bis die höchsten Instanzen sich einer Sache annehmen können: in etlichen Fällen Jahre. Und eine Garantie für einen gütlichen Ausgang gibt es natürlich auch nicht.

Wir und andere kommunizieren auf unseren Kanälen die Situation und wie wir damit planen umzugehen. Vorweg: Wie so oft in schwierigen Situationen gibt es Auswege! Wir betreiben unseren Optionshandel weiter – ebenso wie die allermeisten unserer Kunden. Bevor wir weiter einsteigen noch dieser wichtige Hinweis: Wir können und

dürfen keine Steuerberatung geben, sondern nur den Handel aus unserer Sicht beschreiben.

Begrenzung der Verlustverrechnung: Um was geht es?

In diesem Artikel wollen wir den Sachverhalt noch einmal kurz beschreiben, auch anhand eines einfachen Beispiels.

Danach wollen wir schauen, wie sich das auf unsere Strategien auswirkt. Vorweg: Es gibt große Unterschiede in der weiteren Handelbarkeit aus steuerlicher Sicht.

Schlussendlich werden in aller Kürze ein paar Möglichkeiten aufgezeigt, wie man weiter Optionsstrategien handeln kann, dabei aber die neun steuerlichen Regeln berücksichtigt.

Definition: Die neue Begrenzung der Verlustverrechnung

Ab 2021 dürfen Verluste aus Kapitalerträgen bestimmter Positionen nur noch bis zu einem Betrag von 20 000 Euro mit Gewinnen aus Kapitalerträgen verrechnet werden. Wichtig dabei ist, dass jeder Kontrakt einzeln betrachtet wird. In den für uns so bedeutsamen Butterfly-Strategien ist das ein ganz wichtiges Konzept: Es gibt hier immer long und short gehaltene Kontrakte. Ein BF70 beispielsweise besteht aus zwei long Puts und zwei short Puts. Es liegt in der Natur der Sache, dass typischerweise entweder beide long Puts im Minus sind und die short Puts im Plus (der bei weitem häufigste Fall) – oder umgekehrt. Gerade auch beim BF70 / BF70-Plus ist Folgendes auffällig: Die Strategie ist fein austariert und die jeweiligen Risiken der Kontrakte balancieren sich recht gut aus. Dabei kann ein einzelner Kontrakt deutlich ins Plus oder Minus geraten, die Gesamtstrategie verändert sich – außer bei starkem Kurseinbruch des Basiswertes RUT – nur wenig im Wert und profitiert vom kontinuierlichen Zeitwertgewinn. Als ausbalancierte Strategie erzielt solch ein BF70 / BF70-Plus meist einen moderaten Gewinn, der – speziell dann, wenn der Trade unterjährig geöffnet und geschlossen wurde – nach noch bis Jahresende geltender Besteuerung auch genau nur als solcher steuerlich relevant war.

Relevant nur für gekaufte Optionen – nicht für die Stillhalter-Komponenten

Interessantes Detail hierbei für Optionshändler: Gemäß einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums gilt diese Verlustbegrenzungsregel nicht für Stillhalterpositionen, also keine short Puts oder short Calls, sehr wohl aber für gekaufte Optionen. Diese werden einzeln betrachtet und kommen natürlich, wie am BF70 noch einmal beispielhaft beschrieben, in vielen unserer Strategien vor.

Ein Beispiel: Ein vertikaler, gekaufter Put Spread (Put Debit Spread)

Nun wollen wir zur Verdeutlichung einen Beispieltrade einer unserer wichtigen Strategien betrachten. Wir nehmen einen Satz aktuell geöffneter Put Debit Spreads (ein wichtiger Hedge-Trade für uns; er kann uns in diesen gerade etwas „wackeligen“ Tagen wieder gute Dienste leisten).

Schauen wir uns nun zunächst den Trade an. Die Preise stammen von Freitag, 18.12.2020.

FINANZINSTRUMENT	GLDKRS	MID	BRFKRS	VE...	LTZTKRSVERÄN...	POSITION	Ø-KURS	TGS-G&V	UNRLSRTR G...
SPX Mar18 '21 3300/3250 Bear-Put	5.20	5.85	6.50			11	8.90	-41	-3,421
SPX Mar18'21 3250 PUT	45.30	45.60	45.90		c45.60	0			
SPX Mar18'21 3300 PUT	51.10	51.45	51.80		c51.45	0			

Bild 1: Put Debit Spreads mit unrealisiertem GuV

Wir schauen auf den Gewinn beziehungsweise Verlust der Strategie als Ganzes. Wir sehen, dieser beträgt in der Summe -3421 USD. Dieser Verlust ist natürlich unrealisiert.

Relevant würde dies, wenn diese Position geschlossen und damit die Gewinne beziehungsweise Verluste realisiert und versteuert würden. Den Unterschied macht hierbei die Besteuerung bis Jahresende beziehungsweise nach der ab 2021 geltenden Regelung.

Nach der alten Regel, gültig bis Jahresende, wird ein Verlust von -3421 USD angesetzt und kann mit Gewinnen an anderer Stelle verrechnet werden.

Steuerlich relevanter, real vorhandener Verlust (alt) wird ein Vorsteuergewinn (neu)!

Kommen wir nun zur Verlustverrechnungsregel, wie sie ab 2021 gültig ist.

Betrachten wir dazu die Gewinne und Verluste der Einzelkomponenten – denn auf diese kommt es in unserer Betrachtung nun an (Hinweis: Die Zahlen haben sich zwischen den beiden Screenshots leicht verschoben, aber die grundsätzliche Problematik ist natürlich gleichgeblieben).

FINANZINSTRUMENT	GLDKRS	MID	BRFKRS	VE...	LTZTKRSVERÄN...	POSITION	Ø-KURS	TGS-G&V	UNRLSRTR G...
SPX Mar18'21 3300/3250 Bear-Put	5.30	5.85	6.40						
SPX Mar18'21 3250 PUT	45.40	45.65	45.90		c45.60	-11	72.66	-89	29.660
SPX Mar18'21 3300 PUT	51.20	51.50	51.80		c51.45	11	81.57	117	-33.012

Bild 2: Put Debit Spreads wie im Bild 1, unrealisierte GuVs der Einzelkomponenten

Die gekauften Puts haben hierbei insgesamt unrealisierte Verluste von -33 012 USD, die verkauften Puts haben unrealisierte Gewinne von 29 660 USD.

Es dürfen pro Jahr insgesamt nur noch 20 000 USD realisierte Verluste aus gekauften Optionen mit Gewinnen an anderer Stelle (auch Stillhalterpositionen) verrechnet werden. In diesem Falle wird dadurch folgender Gewinn und Verlust angesetzt: Die verkauften Puts haben einen Gewinn von 29 660 USD. Die gekauften Puts haben zwar einen Verlust von 33 012 USD, von diesem Betrag dürfen aber nur 20 000 USD zur Gegenrechnung verwendet werden – insgesamt als Summe im ganzen Jahr! Somit ergibt sich für die vorliegende Position, wenn sie so geschlossen würde, ein angenommener Vorsteuergewinn von $29\,660\text{ USD} - 20\,000\text{ USD} = 9\,660\text{ USD}$.

Nochmal zur Verdeutlichung: Diese Position hat Verlust gemacht, es müsste aber ein angenommener Gewinn versteuert werden!



20K werden oft durch einen einzelnen Trade ausgeschöpft – was ist mit dem Rest vom Jahr?

Aber es kommt noch „besser“: Diese 20 000 USD dürfen nur insgesamt im ganzen Jahr angerechnet werden. Sind sie aufgebraucht, so würde für den nächsten exakt gleichen Trade keine Anrechnungsmöglichkeit mehr existieren und für diesen – wohlgemerkt bei einem Verlust von 3421 US-Dollar – ein angenommener Vorsteuergewinn von 29 660 USD versteuert werden!

Man kann zwar Verluste vortragen in zukünftige Jahre (dies ist wohl als verzweifelter Versuch zu werten, das Verfahren verfassungskonform zu bekommen – wir glauben: klarer Fehlversuch!). Eine jemals mögliche Anrechnung solcher Verluste, die sich immer mehr aufhäufen würden, scheint überhaupt nicht möglich. Realistisch ist folgendes Szenario: Ein Optionshändler mit einem Konto der Größe 100 000 USD erzielt 15 000 USD Gewinn. Dieser wird aber in Form von 220 000 USD Gewinnen der gewinnenden Kontrakte und 205 000 USD Verlusten der verlierenden Kontrakte erzielt. Über das Jahr aufaddiert sind das realistische Zahlen, wenn man zum Beispiel viele Butterflies wie den BF70-Plus handelt. Da nur 20 000 USD Verluste verrechnet werden dürfen, so ergibt sich ein angenommener Vorsteuergewinn nach der neuen Regelung von $220\,000\text{ USD} - 20\,000\text{ USD} = 200\,000\text{ USD}$ Gewinn. Steuerlich lukrativ (für den Staat): Nehmen wir 25% Abgeltungssteuer an (ohne Soli und Kirchensteuer), so bedeutet dies 50 000 USD Steuern!

Lukrativ nur für den Staat, und sicherlich unlauter:

Kontogröße 100K, Gewinn 15K – und darauf Steuern von 50K in einem Jahr!

In der Form können wir dies natürlich nicht zulassen. Ein paar Wege, damit kurzfristig umzugehen, zeigen wir auf.

Noch ein paar Hinweise bezüglich der Vereinfachung der Beispielrechnung: Auf die verschiedenen Steuertöpfe soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Auch lassen wir hier das jetzt über den Jahreswechsel relevante Halten von Stillhalterpositionen und dessen gesonderte steuerliche Betrachtung der Einfachheit halber in dieser Beispielrechnung außen vor. Hier geht es ja um eine ganz andere Problematik.

Betroffene Strategien

Hier hilft unser oben erwähnter Newsletter weiter. Wir besprechen das natürlich auch intensiv und wiederkehrend in unseren Schulungen und im Live Options Room. Man kann definitiv von seinem Privatkonto nicht mehr einfach Put Debit Spreads oder Butterflies wie bisher weiterhandeln. Man kommt damit sehr schnell, schon kurz nach Jahresanfang, an die 20K-Grenze. Andere genannte Strategien, insbesondere auch reine Stillhalterstrategien, können gemacht werden. Nun haben diese vom Prinzip her ja ein unbegrenztes Risiko, beziehungsweise das volle Risiko des Basiswertes. Der Schlüssel zum Erfolg lautet hier: Besonders kleine Positionen handeln, und dies konsequent. Der Autor dieses Artikels tut dies auf seinem Zweitkonto beim Broker Tastyworks seit Jahresbeginn sehr intensiv – auch durch den Corona-Crash hindurch. Natürlich mit Risikomanagement und Verlustbegrenzungsregeln. Der Schlüssel lautet: Das Konto muss starke Drawdowns durchstehen können. Solche Positionen, wenn man sie managen kann, belohnen einen mit guten, oft sogar sehr guten Zeitwertgewinnen. Dies wird auch in Zukunft ein Standbein des Optionshandels sein.

Der Haupt-Ausweg für Händler, die vertikale Strategien weiterhandeln wollen: Verlegung des Handels in einen Rechtsträger wie eine GmbH

Ein wichtiger Ausweg wird aber auch vom Autor gewählt: Dazu muss man wissen: Die genannte Begrenzung der Anrechenbarkeit von Verlusten steht im Einkommensteuerrecht. Dieses bezieht sich auf private Einkünfte – nicht jedoch auf



Firmeneinkünfte, wenn die Firma eine Kapitalgesellschaft ist, ein eigener Rechtsträger. In Frage kommt dafür eine GmbH oder UG. Die genauere Spezifikation sowie Sonderformen zu beschreiben würde an dieser Stelle zu weit führen. Nur soviel sei gesagt: Viele von unseren Kunden und auch wir selbst werden den Handel jeweils auf eine GmbH verlagern. Viele von uns sind mit der Gründung einer solchen Gesellschaft schon weit fortgeschritten oder sie ist sogar schon handlungsfähig. Im Sommer hat der Steuerexperte Dusan Fusko, der gleichzeitig auch Optionshändler ist, für uns eine Webinarreihe gehalten, welche grundlegende Fragen zur Thematik behandelt hat: Zum Beispiel, wie sich die Besteuerung von Optionshandel innerhalb einer GmbH von der privaten Besteuerung unterscheidet. Die Schritte zur Gründung einer GmbH werden dort ebenso besprochen wie Alternativen zu dieser Gesellschaftsform und einige wenige Sonderformen. Es soll nochmal betont werden: Unsere Arbeit – und auch diese Webinarreihe – kann Steuerberatung und auch Unternehmensberatung zur Firmengründung nicht ersetzen, kann aber eine wertvolle Handreichung und Kompass sein, anhand dessen der Betroffene die nächsten Schritte vorbereiten und durchführen kann, gegebenenfalls unter Inanspruchnahme von Expertenwissen, beispielsweise von einem kompetenten Steuerberater und/oder spezialisierten Rechtsanwalt.

Seit Sommer hat sich fast nichts am Sachverhalt geändert: Lediglich die Verlustverrechnungsgrenze wurde von 10 000 auf 20 000 Euro angehoben, was am grundsätzlichen Sachverhalt nichts ändert, außer für die aller kleinsten Konten und entsprechend sehr kleine Positionsgrößen. Wenn Sie an der Webinarreihe interessiert sind: Hier ist der Link:

<https://www.optionsuniversum.de/produkt/neue-webinarreihe-optionshandel-und-steuern-ab-2021/>

Wir können sicher sein, dass das Steuer-Thema uns noch eine Weile erhalten bleiben wird. Die nächste Fortschreibung des Einkommensteuerrechtes würden turnusmäßig zum nächsten Jahresende anstehen. Die Bundestagswahl im Herbst sorgt hier allerdings für Unsicherheit. Aller Erfahrung nach ist zu Weihnachten gerade



erst die neue Regierung gebildet, aber es wurde noch nicht viel an Gesetzestexten gearbeitet.

Am Ende werden sicherlich die Gerichte entscheiden. Wir können vorher jedoch nicht zulassen, prohibitiv hohe Einkommensteuern zahlen zu müssen, denn ein Einspruch auf einen Steuerbescheid hat hier keine aufschiebende Wirkung. Aber eine leichte Überschreitung der 20K-Grenze, daraufhin einen Einspruch gegen den resultierenden Steuerbescheid und dann gegebenenfalls den Klageweg wird es sicherlich vielerorts geben. Bis die Regelung wieder beseitigt ist, wird möglicherweise aber noch viel Zeit vergehen. Solange müssen wir kreativ damit umgehen. Das bekommen wir schon hin!

In diesem Sinne: Nochmal frohe Weihnachtsfeiertage und einen guten Rutsch in ein hoffentlich besseres Jahr 2021!

Herzliche Grüße,

Ihr Olaf Lieser



Der Risikohinweis für das Handeln mit Finanzderivaten

(DISCLAIMER)

Die Verfasser der Beiträge dieses Newsletters benutzen Quellen, die sie für glaubwürdig halten, eine Gewähr für die Korrektheit kann aber nicht übernommen werden. In schriftlichen Beiträgen und Videos geäußerte Einschätzungen spiegeln nur die Meinung des jeweiligen Autors wider und sind nicht als Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder zur Tätigkeit sonstiger Finanztransaktionen zu verstehen – weder explizit noch stillschweigend; vielmehr dienen sie als Diskussionsanregung. Optionen und Futures sowie sonstige gehandelt wirkende Finanzprodukte beinhalten erhebliche Risiken, die einen möglichen Totalverlust beinhalten und je nach Produkt sogar über das eingesetzte Kapital hinaus bestehen können (Nachschusspflicht). Bevor ein Investor in diese Produkte investiert, soll er sich zwingend mit diesen Risiken vertraut machen und sicherstellen, dass er sie vollständig verstanden hat, und dass eine solche Finanztransaktion zu seinen finanziellen Mitteln passt. Im Zweifel ist eine persönliche Beratung durch einen qualifizierten Anlageberater vorzunehmen. Die Textbeiträge und Videos stellen solch eine Beratung NICHT dar und können diese auch nicht ersetzen. Aufgrund des Oben gesagten ist eine Haftung oder Inanspruchnahme von Regress daher ausgeschlossen.

Impressum

Optionsuniversum GmbH & Co. KG

Flottwellstr. 4-5

10785 Berlin

Tel.: 030/23623488

E-Mail: info@optionsuniversum.de

Vertretungsberechtigte Gesellschafter der Optionsuniversum GmbH & Co. KG:

Olaf Lieser, Christian Schwarzkopf